Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr.: 2a Seite: 1 / 16

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-9018



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	XRT-9018
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	BORBET
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	Lk 112
Radgröße:	9Jx18H2
Rad-Einpresstiefe:	30 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	72,50 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	BOØ72,5/Ø66,6
geprüfte Radlast:	730 kg
bei Reifenabrollumfang:	2100 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Audi

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
			moment
B8, B81, 4G, 4G1	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde		120 Nm
	M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm		
8R, 8R1, FY	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde		140 Nm
	M14x1,5, Schaftlänge 33 mm		
4H	Radschraube, Kegel 60Gewinde		140 Nm
	M14x1,5, Schaftlänge 33 mm		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 02 zur ABE-Nr. 49283 Nr. : RA-000730-C0-015

Nr.:

Anlage-Nr.: 2a Seite: 2/16

Auftraggeber : Teiletyp : Borbet GmbH XRT-9018



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
B8	e1*2001/116*0430*			
B81	e13*2007	7/46*1084*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
88 bis 199	Audi A4, A4 quattro (Baureihe B8, Limousine, Kombi, außer S4)	225/45R18 A01)K01)K04)K64)M00)N235) 235/40R18 A01)K01)K04)K28)K64)N245) 235/45R18 A01)G01)K01)K04)K28)K64)N245)	A02) bis A10) E79)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
B8	e1*2001/	116*0430*		
B81	e13*2007	7/46*1084*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
200 bis 245	Audi A4, S4	225/45R18 M+S	A02) bis A10)	
	(Baureihe B8, Limousine, Kombi)	A01) K01)K04) K64) M00)	E79)	
		235/40R18 M+S		
		A01) K01)K04) K28) K64)		
		235/45R18 M+S A01) G01)K01) K04) K28) K64)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 02 zur ABE-Nr. 49283 Nr. : RA-000730-C0-015

Nr.:

Anlage-Nr.: 2a Seite: 3/16



Typ(en):		G-Genehmigung(en):				
B8 B81		e1*2001/116*0430* e13*2007/46*1084*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
90 bis 200 (Audi A4, A4 quattro (Baureihe B9, Limousine, Kombi)	225/40R18 A01)K04) 225/45R18	A02) bis A10) E79a)			
		A01)K04)K71)M00) 235/40R18 A01)K03)K04)				
		245/40R18 A01)K01)K04)K28)K71)				
		255/35R18 A01)K01)K02)K28)				
		265/35R18 A01)K01)K02)K28)K71)				
		275/35R18 A01)K01)K02)K28)K71)				

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
B8	e1*2001/116*0430*				
B81	e13*200	7/46*1084*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
100 bis 180	Audi A4 Allroad	235/45R18	A02) bis A10)		
	(Baureihe B8)		E79)		
		245/45R18			
		255/45R18			
		A01)K04)			

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 2a Seite : 4 / 16



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
B8	e1*2001/116*0430*			
B81	e13*200	7/46*1084*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
100 bis 200	Audi A4 Allroad	225/45R18	A02) bis A10)	
	(Baureihe B9)	M00)	E79a)	
		235/45R18		
		245/45R18		
		A01)K03)		
		255/40R18		
		A01)K01)K04)		
		265/40R18		
		A01)K01)K04)		

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
B8 B81	e1*2001/116*0430* e13*2007/46*1084*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
260	Audi S4 (Baureihe B9, Limousine, Kombi)	225/40R18 M+S A01)K04)	A02) bis A10) E79a)	
		225/45R18 M+S A01)K04)K71)M00)		
		235/40R18 M+S A01)K03)K04)		
		245/40R18 A01)K01)K04)K28)K71)		
		255/35R18 A01)K01)K02)K28)		
		265/35R18 A01)K01)K02)K28)K71)		
		275/35R18 A01)K01)K02)K28)K71)		

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 2a Seite : 5 / 16



Typ(en):	ABE / E	G-Genehmigung(er	n):	
B8		/116*0430*		
B81	_	7/46*1084*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinte	n , ggf. Auflagen	
100 bis 245	Audi A5	235/40R18		A02) bis A10)
	(5-türer, Coupe, Cabrio, Baureihe 8F und 8T)	N245)		E82)
		235/45R18		
		G4W)N245)		
		245/40R18		
		255/40R18		
		GCG)		
		265/35R18		
		265/40R18		
		G4W)		
		275/35R18		
		zulässige Reifen	größen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		235/40R18	265/35R18	A02) bis A10)
		N245)		E82)V00)
		235/40R18	275/35R18	A02) bis A10)
		N245)		E82)V00)
		235/45R18	265/40R18	A02) bis A10)
		N245)		E82)G4W)V00)
		245/40R18	275/35R18	A02) bis A10)
				E82)V00)

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 2a Seite : 6 / 16

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-9018



Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en): **B8** e1*2001/116*0430*.. B81 e13*2007/46*1084*.. Motorleistung zulässige Reifengrößen Handelsbezeichnungen Auflagen und Hinweise (kW) vorne und hinten, ggf. Auflagen A02) bis A10) 245 bis 260 Audi S5 245/40R18 E82) (5-türer, Coupe, Cabrio, Baureihe 8F und 8T) 255/40R18 GCF) 265/35R18 265/40R18 G4W) 275/35R18 zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen Auflagen und Hinweise vorne hinten 245/40R18 275/35R18 A02) bis A10) E82)V00)

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 2a Seite : 7 / 16



Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):		
B8		116*0430*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö vorne und hinten,		Auflagen und Hinweise
110 bis 200			ggr. 7 anagori	A02) bis A10) E82a)
		235/40R18		
		245/40R18		
		255/35R18 A01)K04)		
		255/40R18 A01)K04)		
		265/35R18 A01)K03)K04)		
		275/35R18 A01)K03)K04)		
		zulässige Reifengrö		Auflagen und Hinweise
		vorne 225/40R18	hinten 255/35R18 K04)	A01) bis A10) E82a)V00)
		225/40R18	265/35R18 K04)	A01) bis A10) E82a)V00)
		225/45R18 M00)	245/40R18	A02) bis A10) E82a)V00)
		225/45R18 M00)	255/40R18 K04)	A01) bis A10) E82a)V00)
		235/40R18	265/35R18 K04)	A01) bis A10) E82a)V00)
		235/40R18	275/35R18 K04)	A01) bis A10) E82a)V00)
		245/40R18	275/35R18 K04)	A01) bis A10) E82a)V00)

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 2a Seite : 8 / 16



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
4G 4G1		e1*2007/46*0436* e13*2007/46*1147*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
100 bis 245	Audi A6 (Limousine, Kombi)	235/45R18 245/45R18 245/45R18 A01)K13)K22)K73) 255/45R18 A01)K03)K13)K22)K25)K28)K71)K73) 265/40R18 A01)K01)K04)K28)K71)		A02) bis A10) B64) E54)EF0)	
	A01)K01)K04)K13)K22)K25)K28)K71)K7 zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen vorne		Auflagen und Hinweise		
		265/40R18 K04)K28)K71)	A01) bis A10) B64) E54)EF0)V00)		
		245/45R18 K13)K22)K73)	275/40R18 K04)K28)K71)	A01) bis A10) B64) E54)EF0)V00)	

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 2a Seite : 9 / 16



Typ(en):	ABE / E	G-Genehmigung(er	n):		
4G		/46*0436*			
4G1		7/46*1147*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen		Auflagen und Hinweise	
kW)		vorne und hinte	n , ggf. Auflagen		
140 bis 245	Audi A7, A7 Sportback	235/50R18 M00)		A02) bis A10)B64) EF0)	
		245/45R18 A93)			
		255/45R18 A93a)			
		265/45R18 A01)K63)			
		275/40R18 A01)A93a)K63)			
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen Aufla		Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		235/50R18 M00)	255/45R18	A02) bis A10) B64) EF0)V00)	
		235/50R18 M00)	265/45R18 K63)	A01) bis A10) B64) EF0)V00)	
		245/45R18 A93)	275/40R18 K63)	A01) bis A10) B64) EF0)V00)	

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr.: 2a Seite: 10 / 16



Typ(en):	ABE / E	G-Genehmigung(er	n):			
4H 4H	e1*2007/46*0284* e1*2007/46*0398*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise		
150 bis 368	Audi A8, A8L	245/50R18 A01)K04)M00)N 255/50R18 A01)K04) ER3) 275/45R18 A01)K04) ER4) 285/45R18 A01)K03)K04)K7		A02) bis A10)B61a) E44)EF0)		
		zulässige Reifen vorne 245/50R18 M00)N255) 255/50R18	größen, ggf. Auflagen hinten 275/45R18 K04) 285/45R18 K04)K71)	Auflagen und Hinweise A01) bis A10) B61a) E44)EF0)V00) ER4) A01) bis A10) B61a) E44)EF0)V00) ER3)		

ABE / EG-Genehmigung(en):					
e1*2001/116*0473*					
e1*2001/116*0497*					
e13*2007/46*1083*					
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise			
	vorne und hinten, ggf. Auflagen				
Audi Q5	235/60R18	A02) bis A10)			
(ohne Serienverbreiterung)	A01)A94)K01)K04)M00)ER1)	EFO)			
	255/50R18				
	A01)K01)K04)ER3)				
	255/55R18 A01)K01)K04)ER2)				
	e1*2001/1 e1*2001/1 e13*2007/ Handelsbezeichnungen Audi Q5	e1*2001/116*0473* e1*2001/116*0497* e13*2007/46*1083* Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen 235/60R18 A01)A94)K01)K04)M00)ER1) 255/50R18 A01)K01)K04)ER3)			

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 2a Seite : 11 / 16

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-9018



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
8R	e1*2001/116*0473*					
8R	e1*2001/116*0497*					
8R1	e13*2007/46*1083*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise			
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen				
100 bis 200	Audi Q5	235/60R18	A02) bis A10)			
	(mit Serienverbreiterung)	A94)M00)ER1)	EF0)			
		255/50R18				
		A01)K01)K04) ER3)				
		255/55R18				
		A01)K01)K04) ER2)				

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
FY	e1*2007/46*1550*					
FY	e1*2007/46*1685*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
100 bis 185	Audi Q5	235/60R18 A01)K01)K04)M00)	A02) bis A10)ER1)			
		255/55R18 A01)K01)K04)				
		275/50R18 A01)K01)K02)				
		285/50R18 A01)K01)K02)				

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 2a Seite : 12 / 16



- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der im Anhang befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B61a) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage: -Achse1: 2-Kolben-Faustsattel mit belüfteter Bremsscheibe Ø345x34 mm

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 2a Seite : 13 / 16

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-9018



B64) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage:

Achse1: innenbelüftete Bremsscheibe Ø356x34 mm

- E44) Nicht zulässig an der gepanzerten (beschußgesicherten) Versionen.
- E54) Nicht zulässig an Fahrzeug-Ausführungen: Allroad
- E79) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen der Baureihe B8:
 - Audi A4, A4 quattro bis Modelljahr 2015
 - Audi A4 Allroad bis Modelljahr 2015
 - an zweiter Stelle der Variante (Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil I) muss ein 'C' stehen
- E79a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen der Baureihe B9:
 - Audi A4, A4 quattro ab Modelljahr 2016
 - Audi A4 Allroad ab Modelljahr 2016
 - an zweiter Stelle der Variante (Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil I) muss eine '2' stehen
- E82) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2016 (Baureihe 8T und 8F)
 - an zweiter Stelle der Variante (Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil I) muss ein 'C' stehen
- E82a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2017 (Baureihe F5)
 - an zweiter Stelle der Variante (Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil I) musse ein '2' stehen
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1360 kg.

 Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 8.3 in den Fahrzeugpapieren).

 Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- ER2) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1370 kg.

 Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 8.3 in den Fahrzeugpapieren).

 Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 2a Seite : 14 / 16

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-9018



ER3) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1410 kg. Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 – 8.3 in den Fahrzeugpapieren).

Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.

- ER4) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1430 kg.

 Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 8.3 in den Fahrzeugpapieren).

 Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G4W) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 265/30R20 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCF) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/45R18, 225/50R17, 255/35R19, 265/30R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCG) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/45R18, 225/50R17, 225/55R16, 255/35R19, 265/30R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 2a Seite : 15 / 16



- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K22) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K63) An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis zur Radmitte eng an das Blechradhaus anzulegen.
- K64) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die hinter dem Befestigungsniet des Filzinnenkotflügels befindliche Blechausbuchtung ist eng an das äußere Karosserieblech anzulegen,
 - vom Filzinnenkotflügel ist im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen und der Rest klebend neu zu befestigen.
- K71) An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel, im Bereich von 45° vor bis 45° hinter der Radmitte, eng an das Blechradhaus anzulegen.
- K72) An Achse 1 sind die an der Radhauskante befindlichen Schrauben (ca. 150mm hinter der Radmitte) samt den Kunststoffspangen zu entfernen.

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 2a Seite : 16 / 16

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-9018



- K73) An Achse 1 ist durch Entfernen der Schraube und des Clips zur Befestigung des Innenkotflügels im oberen Bereich des vorderen Radhauses und durch Klemmen des Kunststoffinnenkotflügels hinter die obere mittlere Befestigungslasche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 2a mit den Blättern 1 bis 16 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ XRT-9018 des Auftraggebers Borbet GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 24.03.2017